

## Verordnung der Stadtvertretung vom 12.12.2023 über die Festlegung des Beitragssatzes zur Berechnung der Kanalisationsbeiträge

Gemäß §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 FAG 2017, BGBl I Nr 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 112/2023, iVm § 12 des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr. 5/1989, zuletzt geändert durch LGBl Nr 34/2018, wird im Sinne der Kanalordnung der Stadt Feldkirch idgF verordnet:

Der Beitragssatz gemäß § 10 Abs. 3 der Kanalordnung der Stadt Feldkirch wird ab 01.01.2024 mit **€ 41,08** festgesetzt.

Übergangsbestimmung:

Der durch Verordnung der Stadtvertretung vom 13.12.2022 festgelegte Beitragssatz von € 39,84 ist weiterhin anzuwenden

- a) für Grundstücke, die als Bauflächen oder als bebaubare Sonderflächen gewidmet sind und im Einzugsbereich eines vor dem 01.01.2024 betriebsfertig hergestellten Sammelkanals liegen und
- b) für Bauwerke und befestigte Flächen, die im Einzugsbereich eines vor dem 01.01.2024 betriebsfertig hergestellten Sammelkanals liegen und vor dem 01.01.2024 fertig gestellt sind.

Für die Berechnung der Vergütung für aufzulassende Anlagen werden die Durchschnittskosten je m<sup>3</sup> Fassungsraum für Kläranlagen bei

- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| a) Einfamilienhäuser mit              | € 506,00 |
| b) Zweifamilienhäuser mit             | € 553,00 |
| c) Mehrfamilienhäuser und Großanlagen | € 506,00 |

festgesetzt.

Zu den angegebenen Beitragssätzen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadtvertretung betreffend die Festlegung des Beitragssatzes zur Berechnung der Kanalisationsbeiträge vom 13.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt